



**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH
in Wesel**

**Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Additiven**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0871077-0010-G16-0040/21

Düsseldorf, den 26.07.2022

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 15.006.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven durch die Errichtung einer weiteren Dünnschichtverdampferanlage (DSV 4) auf dem Betriebsgelände Abelstraße 14 46484 Wesel, im Produktionsgebäude gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer neuen Dünnschichtverdampferanlage, inklusive zwei neuer Behälter im Gebäude. Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven der BYK-Chemie GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Errichtung der Dünnschichtverdampferanlage findet ausschließlich in dem Gebäude statt, es werden dadurch keine neuen Flächen versiegelt. Somit findet auch kein





Einfluss auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt statt. Eine Erhöhung der Produktionsleistung findet nicht statt, das Vorhaben dient ausschließlich der Erhöhung der Flexibilität des Unternehmens.

Es fallen keine neuen Prozesswasserströme an und durch das Vorhaben kommt es zu keiner Änderung in Bezug auf das auf den Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die bestehende Abwasser- und Abfallsituation.

Die Abluft der DSV 4 wird über die bestehende Abluftreinigungsanlage geführt. Da es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität kommt erhöht sich ebenfalls die Abluftmenge nicht. Somit hat der Betrieb keinen relevanten Einfluss auf die bestehenden Abluftgrenzwerte bzw. Art der Luftschadstoffe.

Weder ist mit einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte, noch mit relevanten Auswirkungen durch Emissionen von Licht oder Erschütterungen zu rechnen.

Es kommen keine neuen chemischen Reaktionsprozesse zum Einsatz, die verwendeten bzw. erzeugten Stoffe entsprechen weiterhin den bestehenden Rahmenbedingungen, sodass keine neuen Schutzmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Die Änderungsmaßnahmen stellen keine störfallrelevante Änderung dar, aus diesem Grund sind keine relevanten Auswirkungen im Rahmen von Störungen und Unfällen zu erwarten.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben daher nicht nachteilig beeinflusst.

Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet

Stephanie Hasebrink

